

Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Lehre vom 23. Juni 2005

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 367), hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Fahrbahnen, Plätze, Parkplätze, Brücken, Treppen, Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche, unabhängig von ihren Eigentümerverhältnissen soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle frei zugänglichen
 - a) Park-, Grün- und Gartenflächen,
 - b) Friedhöfe,
 - c) Kinderspielplätze einschl. zum Spielen freigegebene Schulhöfe,
 - d) Sport- und Bolzplätze,
 - e) Festplätze,
 - f) Grillplätze

§ 2 Verkehrssicherheit

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sofort zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Frisch gestrichene oder verputzte Einfriedungen, Wände oder sonstige auf der Straße oder in Anlagen befindliche Gegenstände müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (3) Im Straßenraum liegende Kellerschächte, Lichtschächte, Brunnen und sonstige verkehrsgefährdende Vertiefungen müssen unfallsicher abgedeckt sein. Sie dürfen nur für die Dauer der Benutzung offen sein; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und insbesondere während der Dunkelheit als Gefahrenquelle kenntlich zu machen. Die Öffnungen sind nach den Ladearbeiten unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.
- (4) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere scharfkantige Gegenstände dürfen nicht so angebracht werden, dass dadurch eine Gefährdung für Personen oder Sachen im Straßenverkehr eintreten kann.

- (5) Girlanden, Transparente, Lichterketten oder ähnliche die Straße überspannende Gegenstände müssen sicher befestigt sein und dürfen nicht tiefer als 4,50 m über der Fahrbahn bzw. 2,50 m über dem Gehweg hängen.

§ 3 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen im Sinne dieser Vorschrift sind Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sowie deren Wurzelwerk.
- (2) Anpflanzungen müssen so zurückgeschnitten werden, dass sie
- a) Straßen- und Hinweisschilder sowie Wegweiser nicht verdecken,
 - b) die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigen,
 - c) nicht tiefer als 4,50 m über der Fahrbahn bzw. 2,50 m über den Gehweg in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen,
 - d) als an öffentlichen Straßen befindliche Hecken nicht über 0,20 m in den Straßenraum hineinragen.
- (3) Innerhalb der geschlossenen Ortslage muss im Einmündungsbereich von Straßen ein Sichtdreieck freigehalten werden, dessen Schenkellängen nach beiden Seiten mindestens 10 m betragen müssen. Im Sichtdreieck dürfen Anpflanzungen auf Grundstücken nicht höher als 0,80 m sein - gerechnet ab Straßenoberkante. Weitergehende Vorschriften oder anderweitige Festsetzungen durch Bebauungspläne bleiben unberührt.

§ 4 Verunreinigungen

Das unbefugte Plakatieren, Bemalen, Beschreiben oder Beschmieren von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Verkehrseinrichtungen, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfallbehältern, Streumaterialkästen, Fahrgastunterständen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und Verkehrszeichen, ist verboten.

§ 5 Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind
- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b) an Werktagen in der Zeit von
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

- (2) Während der Ruhezeiten sind verboten:
- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bahr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. ä.)
 - b) der Betrieb von Rasenmähern
 - c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte
 - d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und ähnlicher Gegenstände - auch auf offenen Balkonen oder bei geöffneten Fenstern –
- (3) Absatz 2 gilt nicht
- a) für Arbeiten gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art sowie den Betrieb von Baumaschinen und vergleichbaren Geräten (z. B. Schneepflüge),
 - b) wenn die Arbeiten der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen oder im besonderen öffentlichen Interesse notwendig sind.
- (4) Abweichend von Absatz (2) b), dürfen Rasenmäher während der Abendruhe betrieben werden, wenn diese
- a) mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet sind oder
 - b) vor dem 01.08.1987 erstmals in den Verkehr gebracht wurden und mit einem Emissionswert von weniger als 60 Dezibel (A) gekennzeichnet sind.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Tierhalter oder die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen haben Haustiere so zu halten, dass die Anwohner nicht durch Bellen, Heulen o. ä. Geräusche unzumutbar belästigt oder gestört werden.
- (2) Hundehalter oder die mit der Führung, Aufsicht und Pflege von Hunden beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde
 - a) nicht unbeaufsichtigt umherlaufen,
 - b) Straßen oder Anlagen nicht beschädigen oder, soweit eine Verunreinigung durch Hundekot bzw. Erbrochenes vorliegt, diese Verunreinigung sofort spurenlos zu beseitigen,
 - c) Kinderspielplätze nicht betreten (mit Ausnahme von Blindenhunden),
- (3) Bissige Hunde müssen in der Öffentlichkeit einen Maulkorb tragen und von Personen, die körperlich dazu geeignet sind, an einer reißfesten Leine geführt werden.

§ 7 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer haben bebaute Grundstücke mit den von der Gemeinde Lehre festgesetzten Hausnummern zu versehen.
Die Hausnummern müssen von den Eigentümern auf eigene Kosten beschafft, angebracht und unterhalten werden.

- (2) Die Hausnummer muss von der Straßenmitte ab deutlich erkennbar sein und aus arabischen Ziffern bestehen; Buchstabenzusätze sind in lateinischer Schrift auszuführen.
- (3) Die Hausnummer ist am Haus auf der der Straße zugewandten Seite anzubringen. Sollten Vorgärten oder Zuwegungen die freie Sicht von der Straße auf das Haus versperren oder einschränken, muss an geeigneter Stelle eine zusätzliche entsprechend sichtbare Hausnummer angebracht werden.

§ 8 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es mit Ausnahme der dafür ausgewiesenen Flächen verboten,
 - a) zu zelten oder zu übernachten,
 - b) Fahrrad zu fahren - mit Ausnahme von Kinderrädern bis 20 Zoll,
 - c) zu reiten,
 - d) Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge, zu reinigen oder zu waschen.

§ 9 Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde Lehre Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 8 zulassen. Diese bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Sie können jederzeit widerrufen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der Verboten der §§ 2 - 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 9 zu besitzen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Die vorangegangenen Verordnungen in der zuletzt geltenden Fassung treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.